

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung

Wigand, Paul Leipzig, 1832

5) Verboth wider die Wilddiebereyen, von 1694

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Bruchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu laßen, so soll diejenige, so folche Ausfolge zulaßet, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch ber fie begehrt hatte, Die alfo gur lingebuhr eingenommene Bruchten nicht allein Unfern Beamten gu erftatten fchul= big, fondern für fich felbften auch Uns bruchfällig geworben, wie bann der Gebrüchteter und jeder fo felbiges erfahren murbe, dagelbe Uns ober Unfern Beamten zu offenbahren verpflichtet fenn, geftalt Wir nicht al= lein einen jeden begen Denunciatoren, wiber alle ihm beshalber von bem Denunciato zugefügte Unbilligfeit oberlich und fraftig fcuken, fondern auch, ba der ab imcompetente gebruchteter felbft ihm widerfahrne Be= ftrafung, Unfern des Orts Beamten rermifigen wird (wie Bir benfelben bann bagu fonderlich ben Poen boppelter Beftrafung hiemit anweis fen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebuhrender Straf gnabigft nachgeben, und nur die Salbfchied Uns bezahlen lagen, hingegen aber, ba ber Webruchteter Uns bas verschweigen, und ein anderer folches entdecken murde, Bir bemfelben folche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen bie Jurisdiction in ben Gehölzeren geftanden wird, ben fructum jurisdictionis genießen konnen.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung geshandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Zurisdiction zu erereiren haben; So wollen wir deßen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertretter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Ueberstretters halber, billigmäßig abstrasen, und die Brüchte, als fructum jusisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den I. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

## Mr. 5.

Verbot wider die Wilddieberenen vom 10. Dec. 1694. (Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnabigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Granzen wohnende Eingeseffene die Wilddieberenen unsterfangen, und solches heimlich niederschiessen sollen, dieselbe aber solsches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint senn; Als bestehlen höchstgedachte Se. Hochsürstl. Gnaden besagten Dero auf den Granzen wohnenden Eingesessen, und allen Dero Unterthanen hierdurch

230 Theil III. Landesordnungen und fonftige Beweisstucke zc.

ben willkührlicher, auch dem Befinden nach, ben schwerer Leibsstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessen zu enthalten, Inmaßen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbesohlen wird, auf dergleichen Wilddieberenen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu behöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Besehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und afsigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urfundlich Sochfürftl. Sandzeichens und Gecrets. Gignatum Deu=

haus, ben 10ten Decembris 1694.

(L. S.)

Herman Werner.

## Mr. 6.

Verordnung, wie die Eingesessene Landes Delbruck zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Sammi. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Sochfürftl. Gnaden gu Paderborn, Unferem gnadigften Fürsten und herrn gar mißfällig vorkommen, daß dero Gingefeffene Lan= des Delbrüggen deren Sunde bin und wieder herum laufen laffen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Gebeg nur verscheucht und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Ge. Soch= fürftl. Gnaden Dero fammtlichen Gingefeffenen gandes Delbruggen, und jedem Borhaubts ben funf Goldgulden Straf ihre hunde in denen Bauferen und Gofen gu halten und auf benen Broteren, Rampen und Golgeren, wie bishero gefcheben, nicht herum laufen gu laffen, und badurch bas geringe Wilb aus bem Gebeg zu verscheuchen, Inmaffen dann vorerwehnten Eingefeffenen, Meneren, Salbmeneren oder Kotteren, worun= ter die neue Ringers neue Dorfer fowohl inner als buten Schlingen mit begriffen fenn, ben obenbedroheter Straf deren funf Goldgulden ernft= lich bemandirt wird, nur einen Sund auf jedem Gof gu halten, und eis nem jeden derfelben vermog ber Sochfürftl. Polizen = und Solzordnung einen Kluppel ad bren viertel Ellen lang, anzuhenken; benen Schafers und jedem insbesonder ben anbedroheten funf Golbgulden Straf verbot= ten wird, ihre Sunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen ver= fpuhret worden, nicht herum laufen zu laffen, fonderen ben fich am Strick zu fuhren, und nur, wanns nothig ift zu gebrauchen, und diefem Mandato, bei Bermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, geftatten bann Dero Neuhaufischen Beamten, auch subftituirten Gogreven zu Delbruggen, fodann Bogten und Richters zugleich hierdurch auf-